

**Anordnung
über die Beschäftigung von Schülern
während der Ferien
vom 10. Juli 1990**

Aufgrund des § 15 Abs. 4 Buchstabe d und § 39 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird für die Beschäftigung von Schülern während der Ferien (nachfolgend Beschäftigung genannt) folgendes angeordnet:

§1

- (1) Die Beschäftigung ist zulässig, wenn der Schüler das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Beschäftigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigung mit dem Schüler in einem befristeten Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Schüler dürfen nur an Arbeitsplätzen eingesetzt und mit Arbeitsaufgaben beschäftigt werden, bei denen die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, einschließlich der Arbeitshygiene, insbesondere die für Jugendliche geltenden Schutzbestimmungen, eingehalten werden.
- (5) Die Dauer der Beschäftigung darf vier Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§2

- (1) Durch die Beschäftigung wird keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet. Das Arbeitsentgelt ist nicht beitragspflichtig.
- (2) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.
- (3) Das mit der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Lohnsteuer.
- (4) Aus der Beschäftigung entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (5) Auf die Beschäftigung finden im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie die Festlegungen der entsprechenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.

§3

- (1) Wer als Arbeitgeber oder von ihm Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 zuwiderhan-

delt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen und den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien (GBl. I Nr. 52 S. 519) aufgehoben.

Berlin, den 10. Juli 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
vom 26. Juni 1990**

§1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Niederlassungserlaubnisse für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I Nr. 39 S. 333) wird aufgehoben.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1990

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch